



Landkreise und Schulen im Zuständigkeitsbereich  
der Niedersächsischen Landesschulbehörde  
- Regionalabteilung Lüneburg -

Nachrichtlich:  
Polizeidirektion Lüneburg  
Polizeidirektion Oldenburg

Bearbeitet von  
**Bernd Schulte**  
Regionalabteilung Lüneburg

Bernd.Schulte@nlschb.niedersachsen.de  
Fax: 04131 15-2930

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**LG 1 R.10 - 82019**

Telefon  
04131 15-2288

Lüneburg  
07.02.2014

## **Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen**

**Bezug:** a) Erlass d. MK v. 20.12.2013 - 36.3-82000 - (SVBl. 2/2014, S. 49)  
b) Rd.-Vfg. der Bezirksregierung Lüneburg vom 21.02.2002 -Az. 409.1 -82019-  
c) RdErl. d. MI v. 01.11.2010-B.21-14610/10- (Nds.MBl. S. 1060)

**Anlage:** Meldemuster

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bezugsverfügung zu b) hat die ehem. Bezirksregierung Lüneburg die Entscheidungsbefugnis über die Anordnung von Unterrichtsausfall bei extremen Witterungsverhältnissen auf die Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise übertragen. Diese Aufgabendelegation hat sich bewährt und soll weiterhin bestehen bleiben.

Anlässlich der Neufassung des Runderlasses des MK zur Unterrichtsorganisation vom 20.12.2013 und zwischenzeitlich eingetretener Änderungen hebe ich die Rundverfügung vom 21.02.2002 hiermit auf und ersetze sie wie folgt:

I. Mit Bezugserlass zu a) hat das Niedersächsische Kultusministerium geregelt, dass der **Unterricht ausfallen kann**,

*wenn Schülerinnen und Schüler bei extremen Witterungsverhältnissen wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm die Schulen nicht unter zumutbaren Bedingungen erreichen oder verlassen können oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde.*

Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen der Unterricht für einen Tag oder mehrere Tage ausfällt, trifft die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Gem. Ziff. 4.1 des o.a. Erlasses übertrage ich diese Entscheidungsbefugnis auf die Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise im Bezirk.

II. Bei Ihrer Entscheidung bitte ich zu beachten, dass gem. Ziff. 4.1 des o.a. Erlasses nicht zwischen Ausfall der Schülerbeförderung und Unterrichtsausfall differenziert werden kann. Sofern die Schülerbeförderung wegen einer witterungsbedingten besonderen Gefahrensituation nicht mehr gewährleistet ist, muss vielmehr immer Unterrichtsausfall für die betroffenen Bezirke angeordnet werden. Damit soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler aus Unsicherheit trotz der vorliegenden Gefahrensituation selbständig bzw. mit Hilfe der Eltern den Schulweg zurücklegen.

Für die Entscheidung kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

*Unterrichtsausfall*

- a) für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 im Landkreis,
- b) für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 im Landkreis oder
- c) für alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis.

Sofern die örtlichen Bedingungen dies zulassen, können ggfs. einzelne Städte oder Gemeinden/Samtgemeinden vom Unterrichtsausfall ausgenommen werden. Entsprechende Sonderregelungen sind bei der Bekanntgabe klar und unmissverständlich darzustellen.

**III.** Anordnungen des Unterrichtsausfalls sind mit der notwendigen Klarheit und in der gebotenen Kürze über die Medien (z.B. den Hörfunk, das Fernsehen und/oder das Internet) bekannt zu geben. Die Meldungen der Landkreise, in deren Gebiet sich große selbständige Städte befinden, sollen dabei eine Aussage darüber enthalten, ob der Unterrichtsausfall auch für diese Städte gilt oder nicht.

Die Durchsageersuchen sind auf schnellstem Wege - spätestens bis 05.45 Uhr - an die Lage- und Führungszentrale (LFZ) der Polizeidirektion Lüneburg bzw. die Leitstelle der Polizeidirektion Oldenburg zu richten. Die Meldung erfolgt unter Verwendung des beigefügten Meldemusters - jeweils getrennt für die Polizeidirektion Lüneburg und die Polizeidirektion Oldenburg - und soll zur Vermeidung von Missverständnissen und Übermittlungsfehlern grundsätzlich per FAX übermittelt werden. Um Missbrauch zu verhindern, ist zusätzlich ein Kennwort zu verwenden; das aktuelle Kennwort erfahren Sie bei der zuständigen Polizeidirektion. Eine telefonische Meldung sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Die LFZ leitet Ihre Meldungen direkt an die Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen weiter, von dort wird die Ausstrahlung durch die öffentlich-rechtlichen und die privaten Rundfunkveranstalter veranlasst.

Der dargestellte Meldeweg ist unbedingt einzuhalten. Er gilt auch für Durchsageersuchen bei Unterrichtsausfällen aus anderen als witterungsbedingten Gründen (z.B. wegen Heizungsschäden oder Wasserrohrbrüchen).

Die aktuellen Verbindungsdaten der o.a. Polizeidirektionen lauten wie folgt:

Lage- und Führungszentrale der Polizeidirektion <u>Lüneburg</u>	Telefon: (04131) 29 2112 oder 29 2111 FAX : (04131) 29 2150 Email: <a href="mailto:lfz@pd-lg.polizei.niedersachsen.de">lfz@pd-lg.polizei.niedersachsen.de</a>	<u>zuständig für:</u> Landkreise Celle, Lüneburg, Harburg, Heidekreis, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen
Leitstelle der Polizeidirektion <u>Oldenburg</u>	Telefon: (0441) 799 – 5201 o. 5210 FAX : (0441) 799 - 5200 Email: <a href="mailto:einsatz@lst-ol.niedersachsen.de">einsatz@lst-ol.niedersachsen.de</a>	<u>zuständig für:</u> Landkreise Cuxhaven, Osterholz und Verden

Neben den Hörfunkdurchsagen bestehen noch weitere Informationsmöglichkeiten über Schulausfälle:

- Alle über den Verkehrswarndienst an die Sender weitergegebenen Informationen können unter der Internet-Adresse „[www.v mz-niedersachsen.de](http://www.v mz-niedersachsen.de)“ abgefragt werden (Rubrik „Niedersachsen mobil“, Stichwort „Schulausfälle“).
- Das Norddeutsche Fernsehen - N 3 - verbreitet amtliche Verlautbarungen, soweit sie über das NDR-Verkehrsstudio erfolgen, automatisch auch über die Videotexttafel 110.

Den Landkreisen wird empfohlen, entsprechende Hinweise auch auf ihrer Homepage einzustellen bzw. einen eigenen Service per SMS-Benachrichtigung einzurichten.

**IV.** Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts.

**V.** Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen Vorsorge zu treffen und sicherzustellen, dass **Aufsichtspflichten** gegenüber den Schülerinnen und Schülern erfüllt werden können, die trotz Anordnung von Unterrichtsausfall zur Schule gekommen sind. Auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Unterrichts sind Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule zu beaufsichtigen.

Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches dürfen nur dann vorzeitig, d.h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn die Erziehungsberechtigten einem solchen Verfahren vorher zugestimmt haben.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelnen Lehrkräften die Weisung erteilen, angesichts der besonderen Situation trotz Unterrichtsausfalls in der Schule andere Aufgaben, wie z.B. Aufsichts- und Betreuungsaufgaben im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, wahrzunehmen.

Für öffentliche Schulen gilt, dass in dem zeitlichen Umfang dieser Aufgabenwahrnehmung nicht erteilte Unterrichtsstunden als erteilt gelten. Soweit Lehrkräfte während der ausfallenden Unterrichtsstunden allerdings keine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter angeordneten anderen dienstlichen Aufgaben in der Schule wahrnehmen, sind nach Ziff. 4.10 des Bezugserlasses zu a) die wegen des angeordneten Unterrichtsausfalls nicht erteilten Unterrichtsstunden als Minderzeiten nach § 4 Abs. 2 ArbZVO-Lehr zu berücksichtigen.

**VI.** Die Anordnung des Unterrichtsausfalls an einer Berufsbildenden Schule berührt nicht die Verpflichtungen Auszubildender, die sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergeben.

Für Schülerbetriebspraktika gilt Folgendes:

Aufgrund des individuellen Weges jeder Schülerin und jedes Schülers ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob der Weg zur Betriebsstätte gefahrlos zurückgelegt werden kann oder nicht. Grundsätzlich haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Betriebspraktikum regelmäßig teilnehmen, d. h. sie haben eine Mitwirkungspflicht und müssen sich bemühen, dass ihre Kinder zum Betrieb des Schülerbetriebspraktikums kommen. Erst wenn nachweislich keine Möglichkeit gefunden werden kann, würde es sich um ein entschuldigtes Fehlen handeln.

**VII.** Unterricht kann auch ausfallen, wenn er durch **hohe Temperaturen** in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen für einzelne oder alle Klassen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I Unterricht ausfällt und „Hitzefrei“ gegeben wird, obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Auch in diesen Fällen gilt für den Primarbereich die Einschränkung nach Ziff. V Abs. 3.

**VIII.** Über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts gem. Ziff. IV bzw. VII durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ist der **Träger der Schülerbeförderung unverzüglich** in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
gez. Schwarznecker

Durchsageersuchen für den Hörfunk bei Unterrichtsausfall (Muster)

A) wegen extremer Witterungsverhältnisse **wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm**

B) aus anderen Gründen **wie Heizungsausfall, Wasserschäden usw.**

**Durchsagetext:**

- (A)  In den Schulen im Landkreis \_\_\_\_\_  
 einschließlich der Stadt \_\_\_\_\_  
 ausgenommen der Stadt \_\_\_\_\_

fällt der Unterricht am \_\_\_\_\_

wegen extremer Witterungsverhältnisse

- für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4  
 für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10  
 an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

aus.

- (B)  In der Schule \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ Landkreis \_\_\_\_\_

fällt der Unterricht am \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- für alle Schülerinnen und Schüler  
 für die Schülerinnen und Schüler der Klassen \_\_\_\_\_

aus.